

Research Integrity Reglement (RI-Reglement)

vom 19.03.2025

Der Vorstand des Forschungsrats,

gestützt auf Artikel 12 des Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG)¹, Artikel 15, 43 und 48 des Reglements des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen (Beitragsreglement)² sowie Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe k des Organisationsreglements für den Forschungsrat,

erlässt folgendes Reglement:

1. Kapitel Gegenstand und Geltungsbereich

Artikel 1 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Vorgehen bei Verstössen gegen die gute wissenschaftliche Praxis (nachfolgend «wissenschaftliches Fehlverhalten») im Rahmen des Förderungsauftrags des SNF³ durch (nachfolgend «betroffene Person»):

- a. eine Gesuchstellerin oder einen Gesuchsteller
- b. eine Beitragsempfängerin oder einen Beitragsempfänger
- c. eine Projektpartnerin oder einen Projektpartner
- d. eine Projektmitarbeiterin oder einen Projektmitarbeiter

² Die Anforderungen an die wissenschaftliche Integrität nach diesem Reglement gelten auch für externe Expertinnen und Experten sowie für die übrigen Mitglieder der Gremien und Organe des SNF im Rahmen der Erfüllung ihres Mandats. Das einsetzende Organ oder Gremium beurteilt das wissenschaftliche Fehlverhalten und entscheidet über Massnahmen und Sanktionen.

Artikel 2 Wissenschaftliches Fehlverhalten

¹ Wissenschaftliches Fehlverhalten begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. fremde Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse unter eigenem Namen verfasst (Plagiat);
- b. Falschangaben macht oder Fälschungen begeht;
- c. geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt;

¹ SR 420.1.

² Reglement des Schweizerischen Nationalfonds über die Gewährung von Beiträgen vom 27. Februar 2015.

³ Vgl. Art. 10 FIFG.

- d. gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis verstösst.

² Anhang I enthält eine nicht abschliessende Aufzählung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die gute wissenschaftliche Praxis ist zu berücksichtigen, wie sie sich namentlich auf den Kodex zur wissenschaftlichen Integrität der Akademien der Wissenschaften Schweiz⁴ und den European Code of Conduct for Research Integrity der European Federation of Academies of Sciences and Humanities (ALLEA)⁵ stützt.

³ Als wissenschaftliches Fehlverhalten gilt auch die Anstiftung und das tolerierende Mitwissen der betroffenen Person, namentlich bei Mitwissen um Falschangaben oder Fälschungen durch andere, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, Verschleierungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder Vernachlässigung und Verletzung der Aufsichtspflicht.

2. Kapitel Grundsätze und Verhältnis zu anderen Verfahren

Artikel 3 Einleitung

¹ Ein Verfahren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen setzt voraus, dass der Geltungsbereich nach Kapitel 1 betroffen ist.

² Die Zuständigkeiten beim SNF für das Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestimmen sich nach Artikel 8 ff. dieses Reglements.

Artikel 4 Grundsatz der primären Verantwortung der Forschungsinstitutionen

¹ Die primäre Zuständigkeit für die Durchführung eines Verfahrens wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt bei der Forschungsinstitution, an der sich das wissenschaftliche Fehlverhalten durch die betroffene Person mutmasslich ereignet hat.

² Wenn eine Institution nach Absatz 1 für die Einleitung eines Verfahrens zuständig ist oder bereits ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingeleitet hat, kann der SNF:

- a. die Einleitung eines Verfahrens wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufschieben, bis das Ergebnis des Verfahrens der betroffenen Institution vorliegt;
- b. ein laufendes Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sistieren, bis das Ergebnis des Verfahrens der betroffenen Institution vorliegt;
- c. ein eigenes Verfahren einleiten oder fortführen, insbesondere wenn überwiegende Interessen des SNF, der betroffenen Person oder einer Drittperson vorliegen oder wenn die betroffene Institution die Einleitung, Durchführung oder den Abschluss eines Verfahrens wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ablehnt oder ungerechtfertigt verzögert.

³ Der SNF ist nicht an das Ergebnis des Verfahrens der betroffenen Institution nach Absatz 1 gebunden. Nachdem der SNF das Ergebnis des Verfahrens der Institution zur Kenntnis genommen hat, kann er:

- a. auf die Einleitung eines eigenen Verfahrens verzichten;
- b. auf die Fortführung seines eigenen Verfahrens verzichten. Der SNF stellt daraufhin das Verfahren ein und informiert die betroffene Person gegebenenfalls darüber;

⁴ Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex zur wissenschaftlichen Integrität.

⁵ ALLEA (2023) The European Code of Conduct for Research Integrity - Revised Edition 2023. Berlin.

- c. ein eigenes Verfahren einleiten oder fortsetzen, insbesondere wenn das Verhalten nach dem freien Ermessen des SNF noch nicht ausreichend sanktioniert scheint.

Artikel 5 Sistierung Gesuchsverfahren oder Beitrag des SNF

¹ Wenn gegen eine betroffene Person im Sinne von Artikel 1 Buchstaben a bis d ein Verfahren des SNF oder von Dritten wegen Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten hängig ist oder eine entsprechende Sanktion ausgesprochen wurde oder andauert, kann der SNF das Gesuchsverfahren oder den Beitrag sistieren (Artikel 15 Absatz 5 Beitragsreglement).

² Der SNF kann die Evaluation eines Gesuchs trotz Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten fortführen, wenn sonst einmalige und nicht wiederholbare Evaluationen verpasst würden oder wenn die Sistierung nach den konkreten Umständen unverhältnismässig wäre, namentlich im Fall eines nicht bestätigten Verdachts.

³ Die Sistierung kann bis zum Abschluss des Verfahrens oder der Beendigung der Sanktion dauern.

Artikel 6 Administrative Sanktionen aus dem Beitrag

¹ Der SNF kann unabhängig vom Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens jederzeit ein Sanktionsverfahren wegen missbräuchlicher Verwendung von Beiträgen und Verstössen gegen das Beitragsreglement oder andere Bestimmungen des SNF durchführen und Sanktionen verhängen.

² Verfahren und Sanktionen sind aufeinander abzustimmen.

3. Kapitel Zuständigkeiten und Verfahren

Artikel 7 Grundsätze

¹ Der SNF kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eröffnen. Das Verfahren umfasst folgende Phasen:

- a. Voruntersuchung (vgl. Artikel 10);
- b. Formelle Untersuchung (vgl. Artikel 11);
- c. Abschluss der formellen Untersuchung (vgl. Artikel 12).

² Das Verfahren ist vertraulich, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen⁶ oder der Bestimmungen dieses Reglements.

³ Das Verfahren ist schriftlich, sofern der SNF nichts anderes bestimmt.

⁴ Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

⁵ Die betroffene Person kann eine Rechtsvertretung beiziehen und hat Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie kann namentlich die Akten einsehen, Beweise beibringen und sich zur Sache und zum Verfahren äussern. Das rechtliche Gehör kann bei überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen eingeschränkt werden, insbesondere mit Rücksicht auf die Geheimhaltungspflicht nach Artikel 8 Absatz 2.

⁶ Vgl. insb. Art. 12 Abs. 2 FIFG.

⁶ Die betroffene Person wird über die Zusammensetzung der Kommission nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b informiert.

Artikel 8 Einleitung des Verfahrens

¹ Das Verfahren kann von Amtes wegen eingeleitet werden, insbesondere wenn aufgrund der Plagiatskontrolle ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten besteht.

² Jede Person hat das Recht, wissenschaftliches Fehlverhalten beim SNF anzuzeigen (nachfolgend «anzeigende Person»). Vorbehaltlich von Absatz 4 hat sie das Recht auf Anonymität.

³ Die anzeigende Person hat keine Parteirechte und kein Recht auf Information über den Ausgang des Verfahrens. Der SNF kann im Rahmen dieses Reglements die anzeigende Person informieren, namentlich betreffend die primäre Zuständigkeit der Forschungsinstitution nach Artikel 4.

⁴ Erfolgt eine Anzeige an den SNF offensichtlich unbegründet oder wider besseres Wissen, so gibt der SNF der betroffenen Person Kenntnis von der Anzeige und der anzeigenden Person. Eine offensichtlich unbegründete Anzeige oder eine Anzeige wider besseres Wissen kann ein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen.

Artikel 9 Gremien

¹ Es bestehen folgende Gremien und Zuständigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Integrität:

- a. Die vom Policy-Komitee eingesetzte Fachgruppe Research Ethics and Integrity (REI) legt die Praxis und Standards des SNF zur wissenschaftlichen Integrität fest und unterbreitet dem Vorstand des Forschungsrats Vorschläge für Änderungen des vorliegenden Reglements.
- b. Die Ad-hoc-Kommission für die Bearbeitung von Fällen wissenschaftlicher Integrität (Kommission) prüft im Rahmen des formellen Untersuchungsverfahrens den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten und unterbreitet dem Vorstand des Forschungsrats eine Sanktionsempfehlung (Artikel 11 ff.).
- c. Die Untersuchungsgruppe wissenschaftliche Integrität der Geschäftsstelle des SNF (nachfolgend «Untersuchungsgruppe») behandelt Fragen der wissenschaftlichen Integrität und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - i. Durchführung der Voruntersuchung nach Artikel 10;
 - ii. Durchführung von Plagiatskontrollen bei den Gesuchten (regelmässige Stichproben oder auf Anzeige von Dritten);
 - iii. Ausarbeitung und Ergänzung der geltenden Standards und Verfahren zur Aufdeckung von Plagiaten zusammen mit der Fachgruppe REI.

² Der Kommission gehören folgende vier Mitglieder an:

- a. der externe Experte oder die externe Expertin der Fachgruppe REI. Sie oder er präsidiert die Kommission und leitet das formelle Untersuchungsverfahren;
- b. eine Delegierte oder ein Delegierter der Fachgruppe REI mit einem Profil, das für den betreffenden Fall, insbesondere nach der wissenschaftlichen Disziplin, am besten geeignet ist;
- c. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Untersuchungsgruppe, die oder der das betreffende Programm-Komitee unterstützt, oder mit einem Profil, das für den betreffenden Fall nach der wissenschaftlichen Disziplin am besten geeignet ist;

- d. das Mitglied des Rechtsdienstes in der Untersuchungsgruppe oder seine Stellvertretung.

³ Die Untersuchungsgruppe besteht aus 6 bis 15 Mitgliedern und setzt sich in der Regel zusammen aus mindestens:

- a. je einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle, die oder der eines der fünf Programm-Komitees unterstützt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Disziplinen, wobei die Geschäftsleitung den Vorsitz bestimmt;
- b. einem Delegierten oder einer Delegierten des Rechtsdienstes und Ihrer oder seiner Stellvertretung.

Artikel 10 Voruntersuchung

¹ Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wird die Untersuchungsgruppe informiert. Sie führt in ihrer reduzierten Zusammensetzung gemäss Absatz 4 und unter der Leitung des Rechtsdienstes die Voruntersuchung durch. Sie stellt dabei fest, ob:

- a. die Anforderungen nach Kapitel 2 dieses Reglements erfüllt sind und
- b. ein begründeter Verdacht besteht, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

² Die Untersuchungsgruppe erhebt relevante Beweismittel. Sie kann unter anderem:

- a. Informationen von Institutionen, einschliesslich der betroffenen Institution im Sinne von Artikel 4, oder von Personen in der Schweiz oder im Ausland anfordern oder diesen übermitteln, vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2;
- b. interne oder externe Expertinnen und Experten beiziehen;
- c. zusätzliche Informationen bei der anzeigenden Person einholen;
- d. die betroffene Person kontaktieren und sie auffordern, zu dem gegen sie vorgebrachten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten Stellung zu nehmen.

³ Nach Erhebung der relevanten Beweismittel schliesst die Untersuchungsgruppe die Voruntersuchung ab. Anschliessend leitet sie einen der folgenden Schritte ein:

- a. Ist eine der kumulativen Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllt, stellt sie das Verfahren ein.
- b. Liegt ein geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten und damit ein Bagatellfall vor (vgl. insb. Ziffer 2 Absatz 4 und Ziffer 3 Absatz 2 von Anhang I), richtet sie einen ermahnenden Hinweis an die betroffene Person (keine formelle Sanktion).
- c. Liegt ein nicht geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten vor, das die Verhängung einer formellen Sanktion erfordert, informiert sie die Fachgruppe REI, die im Hinblick auf die Einleitung einer formellen Untersuchung die Kommission konstituiert.

⁴ Im Rahmen der Voruntersuchung behandelt die Untersuchungsgruppe den Fall in einer reduzierten Zusammensetzung von drei Mitgliedern (Präsidentin/Präsident der Untersuchungsgruppe; wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem Bereich des betreffenden Programm-Komitees oder mit einem Profil, das für den betreffenden Fall am besten geeignet ist; Delegierte/Delegierter des Rechtsdienstes bzw. seine oder ihre Stellvertretung). Die anderen Mitglieder können konsultiert werden.

Artikel 11 Formelle Untersuchung

¹ Nach Abschluss der Voruntersuchung nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe c konstituiert die Fachgruppe REI die Kommission.

² Nach der Konstituierung der Kommission prüft ihre Präsidentin oder ihr Präsident, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und unterbreitet der Kommission eine Empfehlung, ob eine formelle Untersuchung eröffnet werden soll oder nicht, einschliesslich des weiteren Vorgehens in den Fällen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c oder Absatz 3 Buchstabe c.

³ Lehnt die Kommission die Eröffnung einer formellen Untersuchung ab, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Akten zur Behandlung an die Untersuchungsgruppe zurückweisen oder das Verfahren nach Artikel 12 einstellen.

⁴ Stimmt die Kommission der Einleitung einer formellen Untersuchung zu, führt die Präsidentin oder der Präsident mit Unterstützung des Rechtsdiensts das Verfahren. Dabei hat die Präsidentin oder der Präsident insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a. Einberufung oder schriftliche Konsultation der Kommission und Leitung der Sitzungen;
- b. Erlass einer Zwischenverfügung in den Fällen von Artikel 4 oder 5, nach Konsultation der Kommission;
- c. Erhebung zusätzlicher relevanter Beweismittel nach Artikel 10 Absatz 2;
- d. vertrauliche Information über die Einleitung einer formellen Untersuchung an den Vorsitz des betreffenden Programmkomitees und an die in der Geschäftsstelle zuständige Person;
- e. Einreichung einer Anzeige zur Einleitung eines Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren, nach Konsultation des Rechtsdienstes und der Kommission.

⁵ Ist kein Konsens möglich, trifft die Kommission ihre Entscheide mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

⁶ Vor Abschluss der formellen Untersuchung informiert der SNF die betroffene Person über den Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen, sofern ihr dieses Recht nicht bereits eingeräumt wurde.

Artikel 12 Abschluss der formellen Untersuchung

¹ Nach Abschluss der formellen Untersuchung fasst die Präsidentin bzw. der Präsident einen Bericht und unterbreitet ihn der Kommission. Der Bericht enthält Folgendes:

- a. Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens;
- b. Feststellung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht;
- c. falls kein wissenschaftliches Fehlverhalten nach Artikel 2 vorliegt, die Empfehlung, das Verfahren einzustellen. Auf Ersuchen der betroffenen Person ist die Einstellung des Verfahrens in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- d. bei Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach Artikel 2 die Empfehlung, dem Vorstand des Forschungsrats die Verhängung einer Sanktion zu beantragen. Sie äussert sich insbesondere zu Art sowie Umfang der vorgeschlagenen Sanktion und dazu, ob eine Information der Institution erfolgt, bei der die betroffene Person angestellt ist und eine Veröffentlichung des Entscheids erfolgt.

² Im Falle eines Entscheids nach Absatz 1 Buchstabe d stellt die Präsidentin oder der Präsident den Bericht der Kommission über die formelle Untersuchung und die Sanktionsempfehlung dem Vorstand des Forschungsrats zum Entscheid zu.

Artikel 13 **Entscheid des Vorstands des Forschungsrats**

¹ Der Vorstand des Forschungsrats entscheidet auf der Grundlage des Untersuchungsberichts über die Sanktion und die weiteren Rechtsfolgen des Verfahrens.

² Der Vorstand des Forschungsrats ist an die Feststellung des massgeblichen verfahrensrechtlichen und materiellen Sachverhalts sowie des Vorliegens eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Die Sanktionsempfehlung der Kommission beurteilt er nach freiem Ermessen.

³ Die verhängten Sanktionen müssen verhältnismässig sein und sich insbesondere nach der Schwere des Verstosses und des Verschuldens sowie dem Umfang eines allfälligen Schadens richten.

⁴ Er kann folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängen (Artikel 43 Beitragsreglement):

- a. schriftlicher Verweis;
- b. schriftliche Verwarnung;
- c. Kürzung, Sperre oder Rückforderung der Beiträge;
- d. Ausschluss von der weiteren Gesuchstellung bis höchstens 5 Jahre.

⁵ Er kann den Fall zur weiteren Erhebung des relevanten Sachverhalts an die Kommission zurückweisen.

⁶ Der SNF eröffnet die vom Vorstand des Forschungsrats verhängte Sanktion in Form einer Verfügung.

Artikel 14 **Beschwerde**

Gegen Verfügungen auf der Grundlage dieses Reglements kann innerhalb von 30 Tagen nach Empfang Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

4. Kapitel Berichterstattung und Sekretariat

Artikel 15 **Berichterstattung**

¹ Die Untersuchungsgruppe unterbreitet der Fachgruppe REI einen schriftlichen, anonymisierten Jahresbericht. Dieser beinhaltet Folgendes:

- a. die Tätigkeiten zu sämtlichen Verfahren im Bereich wissenschaftliche Integrität;
- b. die wichtigsten Herausforderungen und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Praxis und Standards im Bereich wissenschaftliche Integrität.

² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Untersuchungsgruppe nimmt nach Möglichkeit an der Sitzung der Fachgruppe REI teil, an welcher der Jahresbericht der Untersuchungsgruppe behandelt wird.

Artikel 16 **Sekretariat**

Die Kommission wird durch ein administratives Sekretariat der Geschäftsstelle unterstützt.

5. Kapitel Schlussbestimmungen

Artikel 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt das Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Research Integrity Reglement, RI-Reglement) des Forschungsrats vom 12. Juli 2016 und das Reglement der Kommission für wissenschaftliche Integrität des Forschungsrats vom 12. Juli 2016.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Artikel 19 Übergangsbestimmungen

Am 31. März 2025 hängige Verfahren werden nach dem bisherigen Reglement über wissenschaftliches Fehlverhalten (Research Integrity Reglement, RI-Reglement) des Forschungsrats vom 12. Juli 2016² zu Ende geführt. Es gelten folgende neuen Zuständigkeiten:

- a. Vorstand des Forschungsrats anstelle des Präsidiums des Forschungsrats;
- b. Kommission anstelle der Kommission für wissenschaftliche Integrität;
- c. Untersuchungsgruppe anstelle der Plagiatskontrollgruppe.

Anhang I

1. Konstellationen wissenschaftlichen Fehlverhaltens⁷

- a. Behauptung falscher Tatsachen, insbesondere Behauptung nicht vorhandener, falscher oder irreführender Daten oder Ergebnisse, falsche oder verschönernde Darstellung von Forschungsergebnissen, Falschzitate aus bestehenden oder angeblichen Arbeiten Dritter;
- b. Fälschung von Forschungsmaterialien, -instrumenten oder -verfahren, Daten oder Ergebnissen, insbesondere absichtliches Weglassen von Datenquellen, willkürliche Gewichtung von Daten;
- c. Verfassen von fremden Arbeitsergebnissen und Erkenntnissen unter eigenem Namen (Plagiat, vgl. Ziff. 2);
- d. Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Nennung und Reihenfolge von Autorinnen und Autoren, insbesondere Beanspruchung der Autorenschaft, ohne zur Arbeit einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben, wissentliche Nichterwähnung von Projektmitarbeitenden, die wesentliche Beiträge geleistet haben, wissentliche Erwähnung einer Person als Mitautorin bzw. Mitautor, die keinen wesentlichen Beitrag geleistet hat;
- e. fehlerhafte Publikationslisten (vgl. Ziff. 3);
- f. fehlerhafter Umgang mit Daten und Materialien, insbesondere Kopieren von Daten für projektfremde Zwecke ohne Zustimmung der zuständigen Person, Beseitigung von Daten und Materialien vor Ablauf der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist;
- g. Fehlverhalten in der Zusammenarbeit, insbesondere Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, Schädigung und Behinderung der Forschungsarbeiten anderer, inner- oder ausserhalb der eigenen Forschungsgruppe, Verletzung von Vertraulichkeitspflichten;
- h. Fehlverhalten bei der Erstellung von Gutachten/Expertisen und Peer Reviews;
- i. Fehlverhalten bei Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität;
- j. andere Formen von Fehlverhalten, insbesondere wenn die betroffene Person die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Redlichkeit bei der Konzeption, Methodik sowie Analyse und bei der Entwicklung, Konzeption, Durchführung, Kontrolle oder Bewertung und der Berichterstattung oder Kommunikation zu gewährleisten hat.

2. Plagiat

¹ Als Plagiat gilt die Übernahme von Texten oder Textteilen, grafischen Darstellungen, Erkenntnissen oder anderen Arbeiten, die aus fremden Werken oder aus eigenen früheren Werken stammen und die ohne Quellenangaben in eigenem Namen als Ergebnis der eigenen Forschung präsentiert werden. Als Plagiat gilt beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- a. das Einreichen eines fremden Werks unter eigenem Namen;
- b. die Übersetzung fremdsprachiger Texte ohne Quellenangabe;
- c. die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen. Hierzu gehört auch das Herunterladen und Verwenden von Textteilen aus dem Internet oder aus früheren Gesuchen ohne Quellenangabe;
- d. die Übernahme von Textteilen aus fremden Werken mit leichten Textanpassungen und -umstellungen, ohne die Quelle mit einem Zitat kenntlich zu machen;
- e. die Übernahme von Textteilen aus einem fremden Werk ohne direkte Nennung der entsprechenden Quelle im Kontext der übernommenen Textteile, sondern lediglich am Schluss der Arbeit;
- f. Selbstplagiat.

⁷ Diese Liste stützt sich auf die Publikation der Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021): Kodex zur wissenschaftlichen Integrität.

² Ein Plagiat liegt unabhängig davon vor, ob es vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

³ Ein Plagiat liegt unabhängig davon vor, ob die übernommenen Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse urheberrechtlich geschützt sind.

⁴ Lediglich ein Bagatellfall liegt vor, wenn

- a. nur wenige Quellenangaben fehlen;
- b. die Menge des nicht zitierten Textes im Verhältnis zum Gesamttext gering ist; oder
- c. der Inhalt des nicht zitierten Textes Allgemeines oder den Forschungsstand betrifft.

3. Falschangaben in der Publikationsliste

¹ Falschangaben in der Publikationsliste liegen insbesondere vor, wenn

- a. Falschangaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten gemacht werden (z. B. «im Druck», obwohl das Manuskript noch nicht angenommen wurde);
- b. die Autorenreihenfolge auf der Publikationsliste gegenüber der Reihenfolge auf der Publikation verändert wird;
- c. in der Publikationsliste Autorinnen bzw. Autoren nicht erwähnt werden, die in der Publikation erscheinen;
- d. in der Publikationsliste Angaben über die gleichwertige Mitarbeit weiterer Autorinnen bzw. Autoren fehlen, die in der Publikation selber enthalten sind;
- e. die Publikationsliste Publikationen enthält, von denen die gesuchstellende Person weder Autorin oder Autor noch Mitautorin oder Mitautor ist.

² Lediglich ein Bagatellfall liegt vor, wenn in der Publikationsliste nur wenige und unbedeutende Falschangaben vorhanden sind.